

Kombinatsbilanzen erzeugniskonkret gemäß Bilanzverzeichnis mengen- und wertmäßig darzustellen.

2. Die Scheckvordrucke sind von der zuständigen Niederlassung der Bank auf Anforderung den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zu übergeben sowie ausgefüllt und unterschrieben bei dieser wieder einzureichen. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die ihre Konten bei anderen Geld- und Kreditinstituten führen, fordern die Scheckvordrucke bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Staatsbank an und reichen sie bei dieser ausgefüllt und unterschrieben wieder ein. -
3. Der Scheck einschließlich Anlage besteht aus den Exemplaren A, B und C. Der Einreicher erhält nach Sichtvermerk bzw. Kontrolle durch die Bank die Exemplare A und C bestätigt zurück. Die Ausfertigung A verbleibt beim Einreicher als Bestätigung für die Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen. Die Ausfertigung C ist dem Fondsträger zu übergeben.
4. Die materiellen und finanziellen Fondsrückgaben an den Staat durch die Kombinate und anderen Fondsträger sind auf den gleichen Schecks wie bei den Betrieben zu erfassen. Die Schecks zu den Staatsplan-, Minister- und Kombinatsbilanzen sind durch die Fondsträger der zuständigen Niederlassung der Bank zu übergeben. Die zuständige Niederlassung der Bank hat nach Bestätigung dem Einreicher Teil A des Schecks einschließlich der Anlagen A und C für die Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen bestätigt zurückzugeben. Die Fondsträger haben die Anlagen zum Scheck für Staatsplan- und Ministerbilanzen den zuständigen Ministern zur Information zu übergeben. ■ Die Anlagen zum Scheck für die Kombinatsbilanzen sind direkt durch den Fondsträger den zuständigen bilanzierenden Kombinat vorzulegen.
5. Die von den Kombinat und anderen Fondsträgern ausgestellten Schecks sind von der Bank grundsätzlich anhand der staatlichen Planaufgaben und anderer Unterlagen zu überprüfen. Im Rahmen der Kontrolle haben die Fondsträger gegenüber der Bank den Nachweis über die Information der zuständigen bilanzierenden Organe zu führen.
6. Reserven, die durch die Kontrollorgane in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen festgestellt werden, sind in Form von „Schecks der Kontrollorgane“ über die Bank an den Staat zurückzugeben. Die Bank informiert die zuständigen bilanzierenden Organe über die zurückgegebenen materiellen Fonds an Staatsplan- und Ministerbilanzen. Fondsrückgaben zu Kombinatsbilanzen haben die Kontrollorgane direkt den bilanzierenden Kombinat zu übergeben.
7. Die Staatsbank informiert monatlich bis zum 3. Werktag des Folgemonats die bilanzverantwortlichen Minister über die zurückgegebenen Fonds an Staatsplan- und Ministerbilanzen. Über die Rückgabe von Fonds aus Kombinatsbilanzen haben die Fondsträger nach Bestätigung durch die Bank die bilanzierenden Kombinate zu informieren.
8. Die bilanzverantwortlichen Minister übergeben zu den Staatsplanbilanzen die Entscheidungsvorschläge und zu den Ministerbilanzen die Entscheidungen auf Vordruck 1755 bis zum 8. Werktag des Folgemonats.
9. Für die Stimulierung von Fondsrückgaben durch die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate erhält der Fondsträger ein Anrecht für die Zuführungen zum Verfügungsfonds. Der Fondsträger ist verpflichtet, entsprechend den Anteilen der Kombinate an den Fondsrückgaben das Anrecht in Abstimmung mit der Bank den unterstellten Kombinat zu übertragen.
10. Die Konto-Nummer des gesonderten Bankkontos gemäß § 2 Abs. 6 lautet 6836-25-55, Code 559.

Anordnung über den Verkehr mit Speiseeis

vom 17. Oktober 1986

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an den Verkehr mit Speiseeis sowie an die Werk tätigen im Verkehr mit Speiseeis.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Speiseeis im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes in den Verkehr bringen.

(3) Diese Anordnung gilt analog für den Verkehr mit Speiseispulver und Speiseeiskonserven sowie den Speiseeisanteil von Speiseeiszubereitungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Speiseeis ist ein durch einen Gefrierprozeß in einen festen, creme- oder pastenartigen Zustand überführtes Lebensmittel mit Luftaufschlag, das gefroren in den Verkehr gebracht wird und dazu bestimmt ist, in diesem Zustand verzehrt zu werden.

(2) Speiseispulver sind Mischungen von Lebensmitteln, die zur Herstellung von Speiseeis in den Verkehr gebracht werden.

(3) Speiseeiskonserven sind sterilisierte Mischungen von Lebensmitteln, die zur Herstellung von Speiseeis in den Verkehr gebracht werden.

(4) Speiseeiszubereitungen sind Erzeugnisse aus Speiseeis und anderen Lebensmitteln (z. B. Schlagsahne und Obst in Eisbechern, Backwarenschicht in Eistorten, Obstschicht in Cocktailbechern).

§ 3

Speiseeissorten

(1) Speiseeis ist in der Sorte Eiskrem, verpackt, oder in den Sorten Fruchteis, Milcheis oder Sahneis, unverpackt, in den Verkehr zu bringen.

(2) Anforderungen an die Sorten gemäß Abs. 1 werden durch staatliche Standards geregelt.

(3) Speiseeis, das als diätetisches Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll, muß zusätzlich den Bestimmungen der Anordnung vom 28. November 1978 über diätetische Lebensmittel (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 32) entsprechen.

§ 4

Zusatzstoffe

(1) Für den Einsatz von Zusatzstoffen gilt die Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes). Stabilisatoren und deren Mischungen sind nur in einer Menge, die ein gleichmäßiges Abschmelzen des Speiseeises gewährleistet, zuzusetzen.

(2) Für die Färbung von Speiseeis gelten die Festlegungen der Lebensmittelfarbstoff-Anordnung vom 8. November 1982 (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 1). Die Braun- und Gelbfärbung mit künstlichen organischen Farbstoffen ist, mit Ausnahme des Einsatzes von Kulör für Karamel-Speiseeis, nicht statthaft.

(3) Für den Einsatz von Aromastoffen und Essenzen gelten die Festlegungen der Essenzen-Anordnung vom 8. Novem-